



## **Kleine Anfrage**

**Volker Richter (AfD) und Claudia Papst-Dippel (AfD) vom 19.02.2019**

**Rinderzuchten**

**und**

**Antwort**

**Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1. Gibt es in Hessen Rinderzuchten, die Rinder in Nicht-EU-Länder exportieren?

Rinderzuchten, die den Export als Mittelpunkt ihrer Tätigkeit haben, gibt es in Hessen nicht. Dennoch exportieren hessische Betriebe von Zeit zu Zeit Rinder, die für die eigene Remontierung (d.h. Bestandsergänzung) nicht gebraucht werden.

Frage 2. Falls es Exporte gibt, wie wird der Tierschutz bis zur Tötung gewährleistet?

Schlachtrinderexporte aus Hessen in Nicht-EU-Länder gibt es in den letzten Jahren nicht mehr. Zudem wurde der Export von Schlacht-, und Zuchtrinder in bestimmte Drittländer vom Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) per Erlass vom 12. März 2019 grundsätzlich untersagt (siehe Beantwortung zu den Fragen 3 und 4). Darüber hinaus setzt sich das HMUKLV aktuell auf Bundesebene für ein koordiniertes weiteres Vorgehen von Bund und Ländern ein.

Frage 3. Sind der Landesregierung ähnliche Vorwürfe wie in Schleswig-Holstein bekannt?

Frage 4. Hat die Landesregierung rechtliche Möglichkeiten, solche tierquälerischen und in Deutschland verbotenen Praktiken zu unterbinden?

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die zugrunde liegenden Vorwürfe sind in der Frage 3 nicht beschrieben, daher ist nur eine allgemeine Beantwortung der Fragen möglich.

Mit Erlass vom 12. März 2019 hat das HMUKLV eine Transportgenehmigung für Transporte landwirtschaftlicher Nutztiere in bestimmte Staaten außerhalb der Europäischen Union grundsätzlich untersagt. Betroffen sind Exporte in die folgenden Drittländer: Ägypten, Algerien, Aserbaidschan, Jemen, Jordanien, Kasachstan, Kirgistan, Libanon, Marokko, Syrien, Tadschikistan, Türkei, Turkmenistan und Usbekistan. Die für die Genehmigung der Transporte zuständigen Behörden in Hessen wurden in dem vorgenannten Erlass darauf hingewiesen, dass es Aufgabe des Organizers der Lebendtiertransporte ist, plausibel nachzuweisen, dass auf allen Transportabschnitten mit der vollständigen Einhaltung der geltenden Vorschriften gerechnet werden kann. Verbleiben nicht behebbare Zweifel, muss die Transportgenehmigung abgelehnt werden.

Frage 5. Falls es Exporte gibt, sind dafür zum Teil Ausnahmegenehmigungen notwendig gewesen?

Für lange Beförderungen von Lebendtieren sind Genehmigungen nach Art. 14 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport (Abl. L 3/1 v. 5.1.2005) erforderlich. Ausnahmegenehmigungen sind nicht vorgesehen.

Frage 6. Falls es Exporte gibt, benennen Sie bitte die Exporteure nach Landkreisen, Städten und Gemeinden gestaffelt.

Die Liste der in Deutschland zugelassenen Sammelstellen für Rinder und Schweine, Einhufer, Schafe und Ziegen sowie die zugelassenen Viehhandelsunternehmen und Händlerställe sind unter folgendem Link einzusehen:

→ <https://www.bmel.de/DE/Tier/TierhandelTransport/Texte/EU-Listen.html>.

Wiesbaden, 15. April 2019

**Priska Hinz**